

8. 6. 1966

Regierungsvorlage

VERTRAG

zwischen der Republik Österreich und der Republik Finnland zur Regelung gewisser finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen

Die Republik Österreich und die Republik Finnland, von dem Wunsche geleitet, gewisse finanzielle und vermögensrechtliche Fragen, die ihre Grundlage in Ereignissen der Jahre 1944 bis 1946 haben, im Sinne der zwischen den beiden Vertragsstaaten herrschenden freundlichen und guten Beziehungen zu regeln, sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Republik Finnland zahlt an die Republik Österreich die Globalsumme von 57.000 finnische markkas zur Regelung *ex aequo et bono* von Ansprüchen, die seitens der Republik Österreich wegen Vermögensverlusten österreichischer physischer oder juristischer Personen im Zusammenhang mit Ereignissen von 1944 bis 1946 in Finnland der Republik Finnland gegenüber geltend gemacht worden sind oder in der Zukunft geltend gemacht werden könnten.

Artikel 2

Nach vollständiger Bezahlung der in Artikel 1 genannten Globalsumme wird die Republik Österreich gegenüber der Republik Finnland keine Ansprüche mehr vertreten oder in irgendwelcher Weise unterstützen, die durch Artikel 1 dieses Vertrages geregelt sind.

Artikel 3

(1) Die Verteilung der in Artikel 1 genannten Globalsumme ist ausschließlich Sache der Republik Österreich.

(2) Zur Durchführung der Verteilung der Globalsumme wird die Republik Finnland der Republik Österreich die zur Prüfung der Anträge österreichischer Anspruchswerber notwendigen Informationen und Unterlagen liefern.

Artikel 4

Die Globalsumme wird innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages seitens der Suomen Pankki-Finnlands Bank an die Oesterreichische Nationalbank überwiesen.

Artikel 5

Dieser Vertrag ist zu ratifizieren. Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll so rasch als möglich in Helsinki stattfinden.

Artikel 6

Der Vertrag tritt am dreißigsten Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Geschehen zu Wien, am 21. Feber 1966 in zwei Urschriften, in deutscher und finnischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Für die Republik Österreich:
Kreisky m. p.

Für die Republik Finnland:
Wartiovaara m. p.

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeiner Teil

Die im Auftrage der interalliierten Kontrollkommission in Finnland nach dem Waffenstillstandsvertrag vom 19. September 1944 erfolgte Einziehung deutscher Vermögenswerte erfaßte auch österreichisches Vermögen, da dieses vorerst von den deutschen Vermögenswerten nicht unterschieden wurde. Auf Grund der Potsdamer Beschlüsse wurden diese Vermögenswerte gemäß dem Gesetz Nr. 410 vom 1. Juni 1946 von Finnland an die UdSSR übertragen.

Von finnischer Seite wurde betont, daß das in Anspruch genommene österreichische Vermögen, welches auf diese Weise in den Jahren 1944 bis 1946 in Finnland den österreichischen Eigentümern verlorengegangen, keinesfalls später an die Republik Finnland zurückgestellt wurde. Angesichts der herrschenden freundlichen und guten Beziehungen zwischen den beiden Staaten wurde daher in den Vermögensverhandlungen eine ex aequo et bono-Regelung angestrebt und auf dieser Basis am 21. Februar 1966 in Wien ein Vertrag unterzeichnet. Auf Grund dieses Vertrages zur Regelung gewisser finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen leistet die Republik Finnland eine Globalsumme von 57.000 finnischen Mark innerhalb zwei Monaten nach erfolgter Ratifikation des Vertrages.

Die ex aequo et bono-Leistung bezieht sich auf Vermögensverluste ausschließlich österreichischer physischer oder juristischer Personen im Zusammenhang mit den erwähnten Ereignissen von 1944 bis 1946 in Finnland, wobei die von den Geschädigten im Verlaufe der vergangenen 20 Jahre bei den zuständigen österreichischen Behörden vorgenommenen Anmeldungen, insoweit es sich um Vermögensverluste gemäß dem zitierten Gesetz 410 handelte, den zwischenstaatlichen Verhandlungen zugrunde gelegt wurden. Da von finnischer Seite in den Verhandlungen zum Ausdruck gebracht wurde, daß mit der Leistung der Globalentschädigung auch etwa noch hervorkommende Verluste an Forderungen, Guthaben oder Wertpapieren durch eine Inanspruchnahme seitens der UdSSR berücksichtigt erscheinen sollen, ist die Globalsumme im Hinblick auf die im Vertrag getroffene Regelung so bemessen worden, daß auch noch hervorkommende Verluste entschädigt werden können.

Von österreichischer Seite wird unter Berücksichtigung der getroffenen ex aequo et bono-Regelung keine Entfertigungserklärung sondern nur ein Interventionsverzicht für die bisher bekannten und allfälligen zukünftigen einschlägigen Entschädigungsfälle abgegeben.

Die auf Grund des Vertrages von der Republik Finnland zu erbringende Zahlung stellt eine Leistung auf der Ebene des Völkerrechtes dar. Die Aufteilung der rund 490.000 S entsprechenden Globalsumme unter die durch den Vertrag Begünstigten wird auf Grund einer innerstaatlichen gesetzlichen Durchführungsregelung, welche von der Bundesregierung dem Nationalrat vorge schlagen werden wird, erfolgen.

Die Legitimation der Republik Österreich zum Vertragsabschluß leitet sich aus dem Begriff der Souveränität ab, wonach der Staat berechtigt ist, hinsichtlich von Ereignissen, von denen seine Staatsangehörigen in Drittstaaten betroffen worden sind, völkerrechtliche Vereinbarungen zu treffen.

Der Vertrag zur Regelung gewisser finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen hat gesetzsergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

II. Besonderer Teil

Zu Präambel und Artikel 1:

Hier werden unter Berufung auf die herrschenden freundlichen und guten Beziehungen zwischen den Vertragsstaaten die Vermögensverluste, welche von der ex aequo et bono-Regelung erfaßt werden, abgegrenzt.

Zu Artikel 2:

Dieser enthält den österreichischen Interventionsverzicht hinsichtlich der unter Artikel 1 fallenden Ansprüche.

Zu Artikel 3:

Dieser enthält die Vereinbarung, daß die Verteilung der Globalsumme ausschließlich Sache der Republik Österreich ist. Für die Durchführung dieser Verteilung wird der Entwurf eines „Verteilungsgesetzes Finnland“ ausgearbeitet, der von der Bundesregierung vorgelegt werden wird.

Die finnische Seite verpflichtet sich, die zur Durchführung der Verteilung allenfalls notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Zu Artikel 4:

Dieser regelt die Leistungsfrist und bezeichnet die für Zahlung und Zahlungsempfang bestimmten Bankinstitute.

Zu Artikel 5 und 6:

Diese regeln die Ratifikation und das Inkrafttreten des Vertrages.